

Absender CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr. 279/2002
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
CDU-Fraktion	Hauptausschusses am 07.05.2002

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.04.2002 zur Kündigung einer Mitgliedschaft

Inhalt

Der Antrag ist beigefügt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Die Stadt Bergisch Gladbach ist Mitglied im **Städtetag Nordrhein-Westfalen – NW** -. Über die Mitgliedschaft im nordrhein-westfälischen Landesverband ist die Stadt zwar mittelbares Mitglied des Deutschen Städtetages, eine besondere Beitragspflicht hierfür besteht aber nicht. Der Beitrag der mittelbaren Mitglieder wird durch den vom Landesverband zu zahlenden Sammelbeitrag abgegolten.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt hätte nur die Kündigung der Mitgliedschaft im Landesverband, dem Städtetag NW.

Der von den Mitgliedsstädten des Städtetages NW an den Landesverband zu zahlende Beitrag wurde für das Haushaltsjahr 2002 auf **23,27 Cent/Einwohner** festgesetzt.

Für die Mitgliedschaft im **Städtetag NW** zahlte die Stadt Bergisch Gladbach 2002 **24.595,-- Euro**.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist auch Mitglied im Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund - StGB NW -.

Angesichts der schwierigen städtischen Haushaltslage, sollte die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei kommunalen Spitzenverbänden nicht länger aufrecht erhalten werden.

Ein Austritt aus dem **Städtetag NW** wäre satzungsgemäß zum **31.12.2002** möglich.

Die Kündigung der Mitgliedschaft im **StGB NW** könnte unter Einhaltung der in der Verbandssatzung vorgesehenen zweijährigen Kündigungsfrist frühestens zum **31.12.2004** erfolgen. Auszüge aus den Satzungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Kündigungsfristen sind der Vorlage beigefügt.

Zeitnahe Einsparungen wären aus den v.g. Gründen nur durch die Kündigung der Mitgliedschaft im Städtetag Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Über die Kündigung einer Mitgliedschaft hat der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 3 Ziffer 8 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach zu entscheiden.